

## Genug getan?

### Informationen zur Geschichte der nicht erfolgten Aufwertung

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) behauptet, man habe mit dem Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst im Jahr 2009 bereits genug zur Aufwertung der Berufe getan. Ein Blick auf den damaligen Tarifabschluss macht jedoch deutlich, dass mit ihm lediglich Verschlechterungen, die sich nach dem Übergang vom Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ergeben haben, behoben wurden. Eine Aufwertung hat nicht stattgefunden.

#### Ein Blick zurück - die Vergütung im BAT bis 2005

Im BAT, der nach mehr als 40 Jahren nicht mehr tragbar war und dringend reformiert werden musste, errechnete man das Gehalt aus mehreren Komponenten:

- Die Vergütungsgruppe: Entsprechend der Tätigkeit und der beruflichen Qualifikation wurde man einer Vergütungsgruppe zugeordnet. Für ErzieherInnen war dies BAT VIb. In dieser Vergütungsgruppe wurde man einer dem Lebensalter entsprechenden Stufe zugeordnet. Alle zwei Jahre stieg man eine Stufe auf.
- Die allgemeine Zulage: Sie war nach Vergütungsgruppen gestaffelt. Für Beschäftigte in VIII bis Vc betrug sie ab dem 1. Mai 2004 107,44 Euro.
- Der Ortszuschlag. Er glich nicht etwa, wie der Begriff suggeriert, unterschiedliche Lebenshaltungskosten aus, sondern bezog sich auf die privaten Lebensverhältnisse. Je nachdem, ob man ledig oder verheiratet war, gab es einen Bonus. Außerdem gab es für jedes unterhaltspflichtige Kind einen weiteren Zuschlag.
- Der Bewährungsaufstieg: Nach einer Reihe von Dienstjahren stieg man in die nächsthöhere Vergütungsgruppe auf. Statt des Aufstiegs in die nächsthöhere Vergütungsgruppe gab es zudem die Variante einer Vergütungsgruppenzulage. Im Fall der ErzieherIn gab es beides: Nach drei Jahren zunächst den Aufstieg in BAT Vc und nach weiteren vier Jahren eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 Prozent der Stufe 4 der Vergütungsgruppe Vc.

Die Gehälter der Beschäftigten waren also nicht nur von Beruf und ausgeübter Tätigkeit abhängig, sondern vor allem vom Lebensalter, dem familiären Status und der Kinderzahl.

#### Vergütung einer Erzieherin nach BAT im Mai 2004

Beispiel 1, Erzieherin, 23 Jahre:

Grundvergütung BAT VIb, Lebensaltersstufe 2	1.348,13 Euro
Ortszuschlag Stufe (ledig, ohne Kind)	473,21 Euro
Allgemeine Zulage:	107,44 Euro
Das ergab ein Gehalt in Höhe von	1.928,78 Euro

\* Entgeltordnung Sozial- und Erziehungsdienst

Beispiel 2, Erzieherin, 41 Jahre:

Grundvergütung BAT Vc, Lebensaltersstufe 9	1.962,57 Euro
Vergütungsgruppenzulage 5 % von Stufe 4	80,80 Euro
Ortszuschlag Stufe 3 (verheiratet, ein Kind)	575,03 Euro
Allgemeine Zulage	107,44 Euro
Das ergab ein Gehalt in Höhe von	2.725,84 Euro

### Entgelte im TVöD Oktober 2005 bis Oktober 2009

Mit der Einführung des TVöD bezieht sich das Entgelt konsequent auf das Arbeitsverhältnis, die privaten Lebensverhältnisse haben keine Auswirkungen auf das Gehalt.

Beim Umstieg von BAT zu TVöD wurden Beträge aus der allgemeinen Zulage und der Ortszuschlag in die neue Entgelttabelle eingerechnet. Nicht berücksichtigt wurden allerdings die materiellen Folgen des Wegfalls der Bewährungsaufstiege.

#### Entgelt einer Erzieherin nach TVöD 2005 - 2009

Beispiel 1, Berufsanfängerin, 23 Jahre (West):

	Ab 1. Oktober 2005	Ab 1. Januar 2009
E 6, Stufe 1	1.764,00	1.922,60

Beispiel 2, Erzieherin, 41 Jahre (West):

	Ab 1. Oktober 2005	Ab 1. Januar 2009
E 6, Stufe 6	2.285,00	2.474,80

Die Unterschiede zwischen der Vergütung nach BAT und TVöD waren beträchtlich. Für die beim Umstieg von BAT und den TVöD bereits im Dienst befindlichen Beschäftigten änderte sich zwar nichts – ihr „Besitzstand“ wurde gesichert - , aber alle ab dem 1. Oktober 2005 neu Eingestellten mussten nach drei Jahren damit rechnen, nicht höhergruppiert zu werden und damit gegenüber „Altbeschäftigten“ erhebliche Einbußen hinnehmen zu müssen.

Dieses Problem sollte in Verhandlungen über eine neue Entgeltordnung korrigiert werden. Da es nicht möglich war, sich darüber mit den Arbeitgebern zu verständigen, sah man sich gezwungen, für die Gruppe, die am meisten darunter zu leiden hatte, eine separate Lösung zu finden. So kam es Anfang des Jahres 2009 zu Tarifverhandlungen über eine Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst.

\* Entgeltordnung Sozial- und Erziehungsdienst

### Entgelte seit November 2009

Mit dem Tarifvertrag über eine Entgeltordnung für den Sozial und Erziehungsdienst wurde eine neue Entgelttabelle vereinbart, die „S-Tabelle“. Die Eingruppierung erfolgte nach den aus dem BAT/TVöD stammenden Tätigkeitsmerkmalen, für ErzieherInnen ist dies in der Regel „S 6“.

#### Entgelt einer Erzieherin nach TVöD ab November 2009

Beispiel 1, Berufsanfängerin, 23 Jahre:

S 6, Stufe 2 2.040,00 Euro

Beispiel 2, Erzieherin, 41 Jahre:

18 Berufsjahre, S 6, Stufe 6 2.864,00 Euro

Die hier exemplarisch dargestellte Entwicklung zeigt, dass die Behauptung der VKA, man hätte für ErzieherInnen in den letzten Jahren genug getan, nicht haltbar ist. Mit dem Tarifabschluss von 2009 und der Einführung der „S-Tabelle“ hat man lediglich die drohenden Verluste aus dem Übergang von BAT zu TVöD ausgeglichen.

### Eine Aufwertung ist noch immer überfällig.

Wenn man die Entwicklung der Gehälter von ErzieherInnen in Beziehung zum vom Statistischen Bundesamt jährlich ermittelten Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer setzt, sieht man, dass die Steigerungen in den Jahren 2004 bis 2014 unterhalb dessen liegen, was im Durchschnitt der Bevölkerung an Gehaltszuwächsen erzielt wurde.

**Tabelle: Entwicklung der Gehälter ErzieherIn 5/2004, 10/2009, 11/2009, 3/2014 im Vergleich zu den Durchschnittsverdiensten aller ArbeitnehmerInnen**

	5/2004	10/2009 (E-Tabelle)	11/2009 (S-Tabelle)	3/2014	Steigerung 2004 - 2014
Anfangsgehalt	1.928,78 €	1.922,60 €	2.040,00 €	2.311,21 €	19,8 %
Endgehalt	2.725,84 €	2.474,80 €	2.864,00 €	3.211,97 €	17,8 %
<b>Vergleich:</b>					
Durchschnitt aller ArbeitnehmerInnen	2.846,00 €	3.141,00 €	3.141,00 €	3.527,00 €	23,9 %

Wir haben keinen Grund, bescheiden zu sein. Unsere Forderungen sind nicht nur berechtigt, sondern im Vergleich zur Gehaltsentwicklung in den letzten zehn Jahren notwendig.

#### Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt am Main  
Telefon: 069-78973-0, [info@gew.de](mailto:info@gew.de) Mai 2015